

V e r t r a g

über den Betrieb der Zentralen Beratungsstelle für
Menschen in Wohnungsnot (ZBS)

zwischen

der

Stadt Neumünster
Sachgebiet III / Fachdienst Soziale Hilfen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Großflecken 59
24534 Neumünster
(nachfolgend "Stadt" genannt)

und

dem

Diakonischen Werk
Altholstein GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Am Alten Kirchhof 16
24534 Neumünster
(nachfolgend "Diakonisches Werk" genannt)

§ 1 Auftrag

- (1) Das Diakonische Werk betreibt in der von der Stadt Neumünster gegen Nutzungsentgelt überlassenen Liegenschaft eine Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot (ZBS). Soweit die Stadt keine geeignete Liegenschaft anbietet, wird das Diakonische Werk in Abstimmung mit der Stadt geeignete Objekte anmieten.
- (2) Die ZBS nimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben wahr:
 - a. Betrieb einer Fachberatungsstelle,
 - b. Betrieb einer Übernachtungsstelle für alleinstehende wohnungslose volljährige Personen sowie einer integrierten Tagesstätte.
- (3) Die Schwerpunkte der Tätigkeiten für Menschen in Wohnungsnot liegen in den Bereichen Beratung, Hilfe und Versorgung, Prävention sowie einer Vernetzung der Angebote. Dabei geht es u. a. insbesondere um folgende Problemlagen:
 - a. Beratung und Hilfe für Personen und Haushalte, die auf institutionelle Hilfe bei der Lösung ihrer Wohnungsnotlage angewiesen sind,
 - b. Beratung und Hilfe für Personen, die vor der Haftentlassung aus der JVA Neumünster in ungesicherten Lebensverhältnissen stehen,
 - c. Vermittlung von weitergehenden bedarfsdeckenden Hilfen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Ursachen von Wohnungsnot dauerhaft zu beseitigen bzw. eine Verschlechterung zu verhindern,
 - d. vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen, die sich in Neumünster aufhalten,
 - e. Beseitigung und Verhinderung von Obdachlosigkeit bzw. nicht zumutbaren Wohnverhältnissen.

Die bewährte geschlechterspezifische Beratung und Unterbringung von Frauen durch weibliche pädagogische Fachkräfte in separaten Räumen ist sicherzustellen.

- (4) Dem Diakonischen Werk werden die Beratung und Unterstützung des genannten Personenkreises übertragen. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 11 und 5 Abs. 2 SGB XII. Die Verantwortung der Stadt gegenüber den Leistungsberechtigten bleibt davon unberührt.
- (5) Das Diakonische Werk übernimmt als Beauftragter die Aufgaben nach § 36 Abs. 2 SGB XII.

§ 2 Personal

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgabe beschäftigt das Diakonische Werk:
 - a. in der Fachberatungsstelle ein Team aus pädagogischen Fachkräften mit einer Arbeitszeit von 135 Wochenstunden und eine Verwaltungskraft mit 20 Wochenstunden,
 - b. in der Übernachtungsstelle und Tagesstätte Personal bei einfacher Besetzung rund um die Uhr mit einer Arbeitszeit von 80 Wochenstunden. Der Zeitraum von 23:00 bis 07:00 Uhr gilt als Bereitschaftszeit.
- (2) Die Personalkosten werden anhand von durchschnittlichen Personalkosten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Werte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt, dürfen die tatsächlichen Ist-Werte jedoch nicht überschreiten.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

- (1) Die durch den Betrieb der ZBS entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch das Diakonische Werk verauslagt sowie die notwendige Sachausstattung sichergestellt.
- (2) Zur Finanzierung der in Abs. 1 genannten Kosten zahlt die Stadt Neumünster einen jährlichen Festbetrag. Dieser beträgt für die Zeit

01.01.2015	bis	31.12.2015	=	290.000 Euro,
01.01.2016	bis	31.12.2016	=	297.000 Euro,
01.01.2017	bis	31.12.2017	=	305.000 Euro,
01.01.2018	bis	31.12.2018	=	312.000 Euro,
01.01.2019	bis	31.12.2019	=	320.000 Euro.
- (3) Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen gleichen Raten im Voraus zum 01.01, 01.04., 01.07. und 01.10.
- (4) Sollte sich aus der Zahlung des Festbetrages ein Überschuss ergeben, so ist dieser in folgenden Jahren für den Betrieb der ZBS einzusetzen. Eventuelle Fehlbeträge werden von der Stadt Neumünster nicht erstattet, sondern sind vom Diakonischen Werk in Folgejahren auszugleichen.

§ 4

Haushaltsplanung und Abrechnung

- (1) Das Diakonische Werk erstellt einen an den Erfordernissen der städtischen Haushaltsführung orientierten Wirtschaftsplan bis zum 01.11. des Vorjahres und stellt diesen der Stadt zur Verfügung.
- (2) Das Diakonische Werk legt der Stadt für jedes Haushaltsjahr als Schlussabrechnung einen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht bis zum 30.04. des Folgejahres vor. Auf Verlangen der Stadt belegt das Diakonische Werk die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben und erstellt einen unterjährigen Zwischenbericht.

§ 5

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und tauschen sich regelmäßig über alle dieses Vertragsverhältnis betreffende Angelegenheiten aus.
- (2) Das Diakonische Werk führt den eingerichteten Kommunal-Diakonischen-Arbeitskreis (K.D.A.G.) zur Begleitung und strategischen Weiterentwicklung der Arbeit der ZBS fort. Folgende städtische Fachdienste werden beteiligt: Soziale Hilfen, Allgemeiner Sozialer Dienst, Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Stadtplanung und -entwicklung.
- (3) Die Arbeit der ZBS wird durch einen Beirat begleitet und gefördert. Dem Beirat gehören jeweils ein Vertreter der Stadt und der JVA Neumünster, zwei Vertreter des Diakonischen Werkes sowie die Leitung der ZBS mit beratender Stimme an. Er tagt mindestens einmal jährlich.

- (4) Das Diakonische Werk stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 durch die ZBS geltend gemacht werden.
- (5) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, alle in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen dienstlichen Vorgänge nicht an Dritte weiterzugeben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2015 und endet spätestens am 31.12.2019.
- (2) Er kann jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Neumünster, den _____
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet III/
Fachdienst Soziale Hilfen

Neumünster, den _____
Diakonisches Werk
Altholstein GmbH

(Dr. Tauras)
Oberbürgermeister

(Deicke)
Geschäftsführer